

# Gesuch um Kantonswechsel

für Drittstaatsangehörige mit Ausweis L, B oder C

## Gesuchstellende Person

Familienname (gemäss Pass)

Vorname (gemäss Pass)

Geburtsdatum  Staatsangehörigkeit

Aktuelle Wohnadresse

Erwerbstätigkeit / Arbeitgeber

Nicht erwerbstätig:

- AHV-Rentner/in     IV-Rentner/in
- Bezug v. Ergänzungsleistungen
- Schüler/in oder Student/in in der Schweiz
- Schüler/in oder Student/in im Ausland
- zurzeit arbeitslos
- Hausfrau/Hausmann
- anderes .....

Ausweiskategorie

- L     B     C

Zivilstand

- ledig                       freiwillig getrennt seit:
- verheiratet               gerichtlich getrennt seit:
- verwitwet                  geschieden seit:

**Ehepartner**

(Ehefrau / Ehemann, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner)

Familienname (gemäss Pass)

Vorname (gemäss Pass)

Geburtsdatum  Staatsangehörigkeit

Aktuelle Wohnadresse

Erwerbstätigkeit / Arbeitgeber

Nicht erwerbstätig:

- AHV-Rentner/in     IV-Rentner/in
- Bezug v. Ergänzungsleistungen
- Schüler/in oder Student/in in der Schweiz
- Schüler/in oder Student/in im Ausland
- zurzeit arbeitslos
- Hausfrau/Hausmann
- anderes .....

Ausweiskategorie     L     B     C

**Kinder** (Name, Vorname, Geburtsdatum)

**zukünftige Wohnadresse in BL:**

Strasse / Hausnummer

PZL, Ort

Gültig ab

Tel. Nr. für Rückfragen:

E-Mail Adresse:

**zusätzliche Angaben:**

Ist gegen Sie oder gegen Ihren ausländischen Ehepartner aktuell ein Strafverfahren hängig?

ja\*  nein

\*Zusätzlich auszufüllen:

Wo:.....

Weshalb: .....

Wurden Sie oder Ihr ausländischer Ehepartner in den letzten 10 Jahren durch die Sozialhilfe unterstützt?

ja\*  nein

\* Zusätzlich auszufüllen:

Von:..... bis:.....

Gesamtbetrag der erfolgten Unterstützung in CHF: .....

Sozialhilfebehörde:.....

*Bei aktuellem oder früherem Sozialhilfebezug: Bestätigung des zuständigen Sozialamtes mit Angabe über Zeitraum und Höhe der erfolgten Unterstützung.*

**Mitwirkungspflicht und Widerruf der Bewilligung:** Die Ausländerinnen und Ausländer sowie an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligte Dritte sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 90 AIG). Der/die Unterzeichnende erklärt, sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen den Widerruf einer erteilten Bewilligung sowie eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder zu einer Geldstrafe zur Folge haben können (Art. 62 Bst. a, Art. 63 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 118 Abs. 1 AIG).

**Gültigkeitsbereich und Bewilligungspflicht:** Ausländerinnen und Ausländer können nur in einem Kanton eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Die Bewilligungen gelten für das Gebiet des Kantons, der sie ausgestellt hat (Art. 66 VZAE). Wird der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse in einen anderen Kanton verlegt, liegt ein bewilligungspflichtiger Kantonswechsel vor (Art. 67 VZAE). Wollen Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung ihren Wohnort in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen (Art. 37 Abs. 1 AIG).

Ort / Datum:

Unterschrift Gesuchsteller

Unterschrift Ehepartner

**Einzureichende Unterlagen:**

- Kopie/n Ausländerausweis/e
- Kopie/n gültiger Reisepass vom Gesuchsteller und Ehegatten / eingetragener Partner
- aktuelle Arbeitsbestätigung (Arbeitsverträge können nicht berücksichtigt werden)  
*oder*
- sonstiger Einkommensnachweis (Kopie Taggeldabrechnung, Rentenbescheinigung etc.)
- Bei Bezug von Ergänzungsleistungen: Verfügung der SVA BL
- Für selbständig Erwerbende: Kopie der letzten Veranlagung der Steuerverwaltung oder Erfolgsrechnung
- aktuelle/r Betreibungsregisterauszug/züge des bisherigen Aufenthaltskantons (nicht älter als 3 Monate)
- Bei aktuellem oder früherem Sozialhilfebezug: Bestätigung des zuständigen Sozialamtes mit Angabe über Zeitraum und Höhe der erfolgten Unterstützung.

*Das Amt für Migration und Bürgerrecht kann je nach Einzelfall weitere Unterlagen verlangen.*

**Es ist mit einer Verfahrensdauer von bis zu 3 Monaten zu rechnen**